

Allg. Geschäftsbedingungen Bolleter GmbH, Regensdorf

I Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab Vertragsabschluss zwischen der Bolleter GmbH und dem Kunden unter dem Vorbehalt, dass diese AGB vor dem Vertragsabschluss dem Kunden bekannt sind. Zum Geltungsbereich dieser AGB gehören insbesondere Verträge und Aufträge in den von der Bolleter GmbH definierten Geschäftsfeldern.
2. Der Kunde erklärt seine Zustimmung, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch allen weiteren Verträgen und Aufträgen zu Grunde gelegt werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
3. Bei Verträgen und Aufträgen zwischen der Bolleter GmbH und dem Kunden, die den allg. gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit, als sie den Bestimmungen des übergeordneten Gesetzes nicht entgegenstehen.

II Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Die Bolleter GmbH benötigt die für die sorgfältige und gewissenhafte Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und ihre Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben und die Vertrags- und Auftrags Erfüllung sicherstellen zu können.
2. Der Kunde ist verpflichtet, der Bolleter GmbH alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, vollständig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und der Bolleter GmbH von allen Umständen, die für die Erbringung der Dienstleistungen von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.
3. Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann die Bolleter GmbH ungeprüft zur Grundlage der weiteren Erbringung ihrer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen. Der Kunde kann die Bolleter GmbH nicht für Folgen verpasster Informationen haftbar machen.
4. Die Bolleter GmbH kann die Weiterführung des Auftrages vom Erhalt der oben erwähnten Informationen abhängig machen.

III Verschwiegenheit

1. Die Bolleter GmbH ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber die Bolleter GmbH von dieser Verpflichtung entbindet oder soweit Bestimmungen des schweizerischen oder kantonalen Rechts sie dazu ermächtigt oder auffordert.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

IV Umfang und Ausführung des Auftrags

1. Für den Umfang der von der Bolleter GmbH zu erbringenden Dienstleistung, ist der erteilte Auftrag massgebend. Die Bolleter GmbH handelt ausschliesslich nach den Instruktionen des Auftraggebers, sie ist nicht verpflichtet, ohne Instruktion des Auftraggebers auf eigene Initiative hin zu handeln. In dringenden Fällen kann die Bolleter GmbH von sich aus Massnahmen treffen, wobei sie die mutmasslichen Interessen des Auftraggebers bestmöglich wahren soll.
2. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung ausgeführt. Die Bolleter GmbH kann sich zur Erbringung ihrer Dienstleistungen geeigneter Dritter bedienen. Dritte unterstehen auch der Verschwiegenheit.
3. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung allfälliger Mängel. Der Bolleter GmbH ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
4. Terminangaben gelten als allgemeine Zielvorgabe, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Zusicherung vereinbart sind.

V Offenlegung von Unterlagen, Haftung

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Informationen und Unterlagen, die für eine korrekte Erfüllung des Vertrages oder Auftrages durch die Bolleter GmbH erforderlich sind, wahrheitsgemäss, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, damit eine ordnungs-gemässe Bearbeitung durch die Bolleter GmbH möglich ist.
2. Die Bolleter GmbH ist verpflichtet, auf Grundlage der ihr übermittelten Informationen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Kunden die entsprechenden Schlussfolgerungen zu treffen, das Konzept zu erstellen oder den Auftrag auszuführen. Die Bolleter GmbH trifft keine Haftung, wenn vom Kunden Informationen oder Auskünfte nicht erteilt werden, die für die Erfüllung des Auftrages massgeblich sind.
3. Die Bolleter GmbH haftet für allfällige Schäden des Kunden nur im Fall des Vorsatzes oder bei Grobfahrlässigkeit.
4. Die Bolleter GmbH ist nicht verpflichtet, zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Auftrags Erfüllung ein eigenes Gutachten in Auftrag zu geben.
5. Für Verträge, welcher der Kunde mit Dritten abschliesst, übernimmt die Bolleter GmbH keine Haftung.

VI Honorar und Auslagen

1. Das Honorar wird individuell vereinbart. Kostenvoranschläge beruhen auf Schätzungen des Umfangs der notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten und werden auf der Grundlage der vom Auftraggeber angegebenen Daten erstellt. Kostenvoranschläge sind für die endgültige Berechnung des Honorars nicht verbindlich.
2. Neben dem Honoraranspruch hat die Bolleter GmbH Anspruch auf Erstattung der anfallenden Auslagen.
3. Die Bolleter GmbH kann angemessene Vorschüsse auf Honorare und Auslagen verlangen, sowie einzelne oder regelmässige Zwischenrechnungen für bereits erbrachte Dienstleistungen und Auslagen stellen. Im Falle der Anforderung eines Vorschusses oder der Stellung einer Zwischenrechnung kann die Bolleter GmbH die Erbringung weiterer Dienstleistungen von der vollständigen Zahlung der geltend gemachten Beträge abhängig machen.
4. Honorarrechnungen und Abrechnungen von Auslagen sind, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, innerhalb von 10 Tagen auf das von der Bolleter GmbH angegebene Konto zu bezahlen. Die Bolleter GmbH behält sich vor, ihre Rechnungen mit allfälligen Guthaben des Auftraggebers zu verrechnen.

VII Beendigung des Auftrags

1. Der Auftrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen, durch Ablauf einer allfälligen vereinbarten Laufzeit oder durch Widerruf.
2. Der Auftrag erlischt mit dem Tod, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden. In einem dieser Fälle wird der Auftrag neu verhandelt.
3. Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Auftrag kann jederzeit widerrufen werden. Bei Widerruf des Auftrags durch die Bolleter GmbH sind zur Vermeidung von Schäden beim Kunden in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.

VIII Schlussbestimmungen

1. Die Bolleter GmbH hat das Recht, genügend qualifizierte Stellvertreter zu ernennen.
2. Die Bolleter GmbH wird zur Befriedigung ihrer Forderungen ausdrücklich das Recht zur Verrechnung eingeräumt.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Bolleter GmbH in Regensdorf.
4. Der erteilte Auftrag untersteht schweizerischem Recht.
5. Für Streitigkeiten aus einem Auftrag richtet sich die örtliche Zuständigkeit am Sitz des Auftragnehmers des Gerichts nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung.